



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Der Vorsitzende -
Postfach 71 21

Bearbeitet von **Frau Niemann**

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

4131 I – S 3. 132

5094

25. Juli 2008

Errichtung einer Landesopferschutzstiftung

Ihr Schreiben vom 16. Juni 2008 – L 215 – sowie Telefonat zwischen Frau Schönfelder und Herrn Scherrer vom 26. Juni 2006

Anlagen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf Ihr vorbezeichnetes Schreiben und die telefonische Rücksprache mit Frau Schönfelder darf ich Ihnen im Folgenden gern antworten.

Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen ist ein niedersächsisches Erfolgsmodell. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie aus der Entwicklung unserer Stiftung für Schleswig-Holstein gewinnbringenden Nutzen ziehen könnten.

Gern übersende ich Ihnen Informationen zur Gründungsgeschichte der Stiftung und die nachfolgende Entwicklung. Des Weiteren ist der aktuelle niedersächsische Opferschutzbericht beigelegt, der die praktische Hilfe und die Notwendigkeit der Stiftung durch Fallbeispiele (im Kapitel V) sehr transparent macht.

Darüber hinaus möchte ich aber auch noch auf unseren Internetauftritt verweisen, der weitere Informationen zur Stiftung Opferhilfe Niedersachsen bereithält. Unter dem folgenden Link http://www.mj.niedersachsen.de/master/C381765_N7893_L20_D0_I693.html

können Sie die Förderrichtlinien und die Satzung der Stiftung abrufen. Auf der Homepage sind auch die bisherigen Tätigkeitsberichte und eine grafische Darstellung der Stiftung veröffentlicht.

Ferner besteht die Möglichkeit, über unseren Internetauftritt zur eigenen Homepage der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen unter der Adresse <http://www.opferhilfe.niedersachsen.de> mit weiteren Informationen zur Stiftung zu gelangen.

Ich hoffe, die Unterlagen sind für Ihren Zweck dienlich.

Für etwaige Rückfragen oder auch ein persönliches Gespräch stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Lüttig

Beglaubigt



Krusch

Angestellte

Hinweis: Lediglich das Kapitel 5 des "Opferschutzbericht - Schutz und Hilfe für Opfer von Straftaten in Niedersachsen. Stand: Juni 2007" wurde dem Umdruck beigefügt. Der gesamte Bericht umfasst 203 Seiten und kann im Ausschussbüro - Zi. 138 - eingesehen werden.

Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Opfer von Straftaten erfahren vom Staat und seinen Einrichtungen nicht immer die aufmerksame Unterstützung, die sie brauchen und die ihnen zusteht.

Während körperliche und materielle Schäden zum Teil mit Hilfe des Sozialsystems ausgeglichen werden können, sind die Strukturen für eine angemessene Unterstützung von Opfern beim Umgang mit Gerichten, Behörden und sonstigen Institutionen weder innerhalb der Justiz noch sonst in der Gesellschaft besonders ausgeprägt. Das gesetzlich vorgegebene und von den verfassungsmäßigen Rechten des Beschuldigten dominierte Strafverfahren verfügt nur über unvollkommene Möglichkeiten, auch den Belangen des Opfers gerecht zu werden. Hier steht zumeist die Zeugenrolle des Opfers im Mittelpunkt.

Opferbedürfnisse gehen jedoch weit über das Strafverfahren und sozialrechtliche Ansprüche hinaus. Sie umfassen neben der Sicherheit vor weiteren Straftaten auch die Bewältigung des aus der Straftat resultierenden Traumas, den Beistand bei der Wiederherstellung der Würde des Opfers und bei dem Ausgleich des erlittenen Schadens und schließlich die Anerkennung, dass nur das Opfer entscheiden kann, welche Unterstützung es braucht.

I. Aufbau

Um den berechtigten Interessen von Opfern in der oben geschilderten Weise besser Rechnung tragen zu können, war es erklärtes Ziel aller im Niedersächsischen Landtag vertretenen Parteien, für diese in einer von der Landesregierung begleiteten gesamtgesellschaftlichen Anstrengung parallel und ergänzend zum täterorientierten Strafverfahren im bisherigen Verständnis von Kriminaljustiz ein auf die Bedürfnisse der Opfer zielendes System des Schutzes und der Hilfe aufzubauen.

Zu diesem Zweck hat das Niedersächsische Justizministerium am 04.09.2001 die „Stiftung Opferhilfe Niedersachsen“ errichtet.

Die Stiftung bürgerlichen Rechts selbst ist als Dachstiftung organisiert. In allen 11 niedersächsischen Landgerichtsbezirken sind regionale Opferhilfebüros eingerichtet, die grundsätzlich jeweils mit einer hauptamtlichen Kraft besetzt sind. Die insgesamt 13 Opferhelferinnen und Opferhelfer sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

Gerichtshilfe und als solche der Stiftung Opferhilfe gemäß § 123a BRRG zugewiesen.

Bei den Opferhilfebüros sind jeweils unselbständige Opferhilfefonds eingerichtet, aus denen finanzielle Hilfen an Opfer gewährt werden. Die Entscheidung über die Hilfeleistung obliegt dem jeweiligen regionalen Vorstand des Opferhilfefonds, dem in der Regel ein Mitglied des richterlichen Dienstes, ein Mitglied des staatsanwaltschaftlichen Dienstes und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Weissen Rings e.V. angehören. Auf regionaler Ebene wird dem gesamtgesellschaftlichen Ansatz dadurch Rechnung getragen, dass der jeweilige Vorstand des regionalen Opferhilfefonds durch einen Beirat unterstützt wird, dem Vertreterinnen und Vertreter der Rechtsanwaltskammer, der Polizei, der Sozialbehörden und der örtlichen Opferschutzeinrichtungen angehören. Der Beirat unterstützt und berät den regionalen Vorstand und arbeitet mit der Opferhelferin oder dem Opferhelfer eng in einem Netzwerk für Opferhilfe zusammen.

Die Opferhilfebüros sind in der Regel in Räumlichkeiten der Justiz untergebracht. In vier Bezirken haben sich im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Bemühungen die Kommunen bereit erklärt, Räumlichkeiten für die Opferhilfebüros zur Verfügung zu stellen. In zwei Bezirken geschieht dies mietfrei und sogar unter Bereitstellung der weiteren Büroeinrichtung, in den anderen beiden Bezirken werden anteilig Mieten bzw. Beteiligungen an den Nebenkosten in Rechnung gestellt.

Der Vorstand der Dachstiftung wird vom Niedersächsischen Justizministerium wahrgenommen. Auf Landesebene wird der Vorstand durch ein Kuratorium unterstützt. Dem Kuratorium gehören jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen an sowie weitere Personen, die sich in Niedersachsen Verdienste auf dem Gebiet des Opferschutzes erworben haben. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt zurzeit noch die Generalstaatsanwaltschaft in Celle. Im Zuge des niedersächsischen Strukturreformprojekts JustuS (**J**ustiz **u**nd **S**ozialdienst) ist beabsichtigt, die Geschäftsführung in die Verwaltung des zukünftigen Ambulanten Justizsozialdienstes bei dem Oberlandesgericht Oldenburg zu integrieren. Die Umsetzung ist für das Jahr 2009 angestrebt. Die Struktur der Stiftung bleibt von diesen organisatorischen Veränderungen aber unberührt.

II. Angebote und Tätigkeit

Von Oktober 2001 bis zum August 2002 sind in jedem Landgerichtsbezirk Niedersachsens die Opferhilfebüros eingerichtet worden, deren Aufgabe es ist, regionale Netzwerke für Opferhilfe aufzubauen und in diesem Netzwerk eine Serviceeinrichtung zur Verbesserung der Situation von Opfern zu sein. Dem gesamtgesellschaftlichen Ansatz wird dabei Rechnung getragen durch eine weitgehende Einbeziehung aller gesellschaftlichen Kräfte, insbesondere des Weissen Rings e.V..

Die regionalen Opferhilfebüros organisieren die notwendige Unterstützung von Opfern von Straftaten mit Hilfe von Polizei, Sozialbehörden, Jugendämtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie freien Trägern der Opferhilfe. Ihre Aufgabe ist es, die erforderliche Fürsorge für Opfer von Straftaten zu fördern und psychosoziale Hilfen anzubieten und zu vermitteln. Sie sollen Opfern bei Bedarf und auf Nachfrage den Weg zu den entsprechenden Hilfseinrichtungen weisen sowie die Institutionen und Projekte, die mit Opfern zu tun haben, zusammenbringen und durch regelmäßige Treffen den Kontakt untereinander zum Wohle verbesserter Opferarbeit pflegen.

Schließlich bereiten die Opferhilfebüros auch die Entscheidungen zur Vergabe der Mittel aus dem jeweiligen regionalen Opferhilfefonds an Opfer von Straftaten durch die Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts vor und können sie in Eil- und Bagatellfällen (250 Euro) auch selbst die Auszahlung veranlassen.

Die Stiftung kann Opfern von Straftaten außerhalb der gesetzlichen Leistungen und über die Hilfe anderer Opferhilfeeinrichtungen hinaus materielle Hilfe leisten. Eine derartige Unterstützung kann beispielsweise im Ausgleich materieller und in Ausnahmefällen auch immaterieller Schäden oder aber auch in der Kostenerstattung für Betreuungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur psychischen Stabilisierung sowie in der Finanzierung von Traumatherapien bestehen.

Wichtig ist, dass – entsprechend dem Stiftungszweck - die finanzielle Hilfe durch die Stiftung nur subsidiär gewährt wird, das Opfer also vorrangig gesetzliche Leistungen (OEG) oder die Leistungen anderer Organisationen oder Institutionen in Anspruch

nehmen muss. Die Stiftung springt aber ein, wo dem Opfer diese Institutionen nicht weiterhelfen: Der Weisse Ring e.V. gewährt finanzielle Unterstützung beispielsweise nur Opfern vorsätzlicher Straftaten. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen unterstützt auch Opfer fahrlässig begangener Straftaten.

Dabei knüpft die Stiftung die Hilfeleistung an die Bedingung, dass der dem Schaden zugrunde liegende Sachverhalt glaubhaft gemacht wird, wozu in der Regel die Erstattung einer Strafanzeige gehört, und dass das Opfer einen zumutbaren Beitrag zur Verfolgung des Anspruchs gegen den Täter leistet. Darüber hinaus fördert die Stiftung auch den gesamtgesellschaftlichen Prozess der Opferhilfe durch die Unterstützung von freien Opferhilfeeinrichtungen und die Förderung von Projekten, die der Opferhilfe dienen.

III. Finanzierung

Zur Gründung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen hat das Land Niedersachsen zunächst eine Million Euro als Stiftungskapital zur Verfügung gestellt und grundsätzlich auf den Ersatz der Kosten für die Geschäftsführung verzichtet. Lediglich eine Stelle der BesGr. A 9 für Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer wurde der Generalstaatsanwaltschaft Celle zur Unterstützung der Geschäftsführung neu im Haushalt zugelegt.

Ferner wurden im Haushalt im Jahr 2001 250.000 Euro und im Jahr 2002 500.000 Euro als Anschubfinanzierung für finanzielle Unterstützungsleistungen an Opfer und Opferhilfeeinrichtungen vorgesehen, von denen jedoch insgesamt nur 300.000 Euro in Anspruch genommen werden mussten, weil sich die Stiftung danach finanziell selbst trug. Angesichts der günstigen finanziellen Entwicklung erwies sich auch eine in der mittelfristigen Planung ursprünglich vorgesehene Folgefinanzierung als nicht erforderlich.

Das Stiftungsvermögen und die Anschubfinanzierung im Jahr 2001 wurden im Justizhaushalt erwirtschaftet. Für die Folgejahre war eine Gegenfinanzierung aus dem Justizressort nicht vorgesehen.

Für die landesweite Einrichtung der Opferhilfebüros war eine weitere personelle Verstärkung der Gerichtshilfe unumgänglich. So wurden in den Haushalten 2001 und 2002 insgesamt 12 zusätzliche Stellen der BesGr. A 9 für Gerichtshelferinnen und

Gerichtshelfer geschaffen. Neben der einen Stelle für die Geschäftsführung wurden 11 Stellen im Geschäftsbereich ausgebracht, wobei in der Regel bei jeder niedersächsischen Staatsanwaltschaft eine Stelle neu zugelegt wurde. Lediglich im größten Bezirk Hannover stehen der Opferhilfe 1,5 Stellen zur Verfügung, zuungunsten des kleinsten Bezirks Bückeberg, dem demzufolge nur 0,5 Stellenanteile zugelegt sind.

Seit dem Jahr 2004 können jährlich auch 3 Berufspraktikantinnen und –praktikanten ihr Anerkennungsjahr in der Opferhilfe ableisten und somit zu einer Entlastung der Opferhelferinnen und Opferhelfer beitragen. Dabei wird eine Beschäftigungsmöglichkeit aus dem Landeshaushalt finanziert, die anderen beiden Praktikantenstellen werden durch die Stiftung refinanziert.

Die Stiftung finanziert sich mit Ausnahme der Personalkosten selbst. Neben den Landesmitteln sollte sich die Stiftung von Beginn an um eigene Einnahmen in Form von Spenden und Geldauflagen bemühen. Im letzteren Fall wirbt die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen dabei nur um Zuweisung solcher Geldauflagen, die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften ansonsten der Landeskasse zugewiesen worden wären. Die Existenz der Stiftung soll gerade nicht dazu führen, dass andere gemeinnützige Einrichtungen weniger Geldauflagen zugewiesen bekommen als zuvor und im Ergebnis ist das auch nicht der Fall. Die Stiftung hat aber nach wie vor ein besonderes Augenmerk auf diese Entwicklung bei den gemeinnützigen Einrichtungen gerichtet.

IV. Fazit

Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen kann nicht nur finanziell sondern auch im Hinblick auf den Umfang der Opferbetreuung eine überaus positive Bilanz ziehen. In den Jahren 2002 bis 2007 sind insgesamt 7.670 Opfer von Straftaten beraten, betreut und unterstützt worden. Angefangen im Jahr 2002 mit landesweit 939 Opfern hat die Stiftung im vergangenen Jahr bereits 1.578 Personen mit Rat und Tat zur Seite gestanden.

Neben den Hilfeleistungen an einzelne Opfer konnte die Stiftung in den vergangenen 5 Jahren auch diverse Träger von freien Opferhilfeeinrichtungen finanziell bei der Initiierung von Opferhilfeprojekten unterstützen. Im Fokus standen hierbei insbesondere Projekte zur Verbesserung der traumatherapeutischen Versorgung in Niedersachsen oder Projekte für kindliche und jugendliche Opfer von Straftaten. Eine Projektförderung wird immer nur subsidiär gewährt, so dass die vorrangigen Aufgaben der Stiftung (Leistungen an Opfer) nicht negativ tangiert werden.

In der Anfangszeit mussten alle in der Stiftung Engagierten, ob Geschäftsführung, Vorstand, regionale Vorstände und vor allen Dingen die hauptamtlichen Opferhelferinnen und Opferhelfer viel Zeit in die Pflege der Netzwerke und die Öffentlichkeitsarbeit investieren, um das Angebot der Stiftung landesweit bekannt zu machen. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Stiftung keine pro-aktive Sozialarbeit betreibt, ist die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, die Betroffene auf die Angebote der Stiftung aufmerksam machen, wichtig. Festzustellen ist ferner, dass für die Betroffenen die Beratung und Begleitung durch die Opferhilfebüros im Vordergrund steht und finanzielle Hilfeleistungen längst nicht in dem erwarteten Umfang in Anspruch genommen werden.

Im Ergebnis hat sich das Stiftungskonzept mehr als bewährt.

Ausschlaggebend für die Entscheidung, Opferhilfe unter dem Dach einer Stiftung anzubieten, war die Überlegung, dass den Opfern nicht nur professionelle psychosoziale Beratung und Betreuung angeboten werden soll, sondern auch finanzielle Unterstützung. Dafür erschien die Gründung einer Stiftung bürgerlichen Rechts ideal. Eine Stiftung kann als gemeinnützige Einrichtung Spenden und Geldauflagen empfangen, die von Gerichten und Staatsanwaltschaften nach §153a StPO, § 56 StGB zugesprochen werden, und kann damit langfristig die Zuwendungen an Opfer oder andere Opferhilfeeinrichtungen selbst finanzieren. Und sie kann durch eine Behörde verwaltet werden. Damit ist sie in ihrem Bestand und in ihrer Geschäftsführung unabhängig vom privaten Einsatz einzelner engagierter Ehrenamtlicher.

Die Opferhilfe in Niedersachsen ist unter dem Dach der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen für das Land zwar mit jährlichen Personalkosten verbunden, weitere

Kosten sind aber auf Grund des gewählten Finanzierungsmodells aus gegenwärtiger Sicht nicht zu erwarten. Zuwendungen an Opfer und Opferhilfeeinrichtungen kann die Stiftung aus eigenen Einnahmen selbst finanzieren.

seine Auflagen verstößt. Diese meldet es umgehend der Führungsaufsichtsstelle und dem Gericht. Falls Z. den Kontakt zur Führungsaufsichtsstelle abbricht, kann diese ihn auch polizeilich suchen lassen. So bleibt Z. in der Kontrolle, obwohl er seine Haft voll verbüßt hat, um die früheren Opfer seiner Straftat zu schützen.

Durch die gesetzliche Reform der Führungsaufsicht wurde eine Stärkung der Führungsaufsicht angestrebt. Erwähnt werden sollen neben der o. g. Erweiterung des strafbewehrten Weisungskataloges beispielsweise

- die Anhebung der Höchststrafe bei Weisungsverstößen gemäß § 145a StGB von 1 Jahr auf 3 Jahre;
- die Möglichkeit einer kurzfristigen Wiederinvollzugsetzung zur Krisenintervention;
- die Möglichkeit einer gerichtlichen Vorführungsanordnung.

Die Ausweitung der gesetzlichen Möglichkeiten wird jedoch allein nicht genügen, um die Führungsaufsicht in der Praxis zu stärken. Niedersachsen erstrebt daher im Rahmen des Projektes JustuS (s. u. 7.4. JustuS) die bessere Steuerung der Binnenressourcen und Qualifizierungen für ein methodisches Risikomanagement. Die Ressourcen sollten verstärkt dort eingesetzt werden, wo ein erhöhtes Risiko besteht. Durch eine Entlastung von Verwaltungsarbeiten sollen mehr sozialarbeiterische Ressourcen freigesetzt werden. Auch das bayerische Projekt HEADS dient als Vorbild zur Verbesserung des Informationsflusses und der Organisation eines abgestimmten Maßnahmenbündels der beteiligten Stellen (Justizvollzug, Maßregelvollzug, Polizei, Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe) (s. u. 7.2. Sexualstraftäterdatei) und soll in Niedersachsen bis Ende des Jahres umgesetzt werden.

5. Stiftung Opferhilfe

5.1. Zweck und Aufbau der Stiftung

Der brutale Eingriff in die persönliche Integrität und Würde eines Menschen durch eine Straftat kann bei den Opfern dauerhafte Narben auf der Seele hinterlassen. Damit es dazu möglichst nicht kommt, benötigen Opfer von Straftaten Schutz und Hilfe, die über den bloßen Ausgleich körperlicher und materieller Schäden hinausgehen. Körperliche und materielle Schäden können mittels der Sozialsysteme in der Regel ausgeglichen werden. Dagegen sind die Strukturen für eine angemessene Hilfe und Unterstützung von Opfern beim Umgang mit Gerichten, Behörden

und sonstigen Institutionen bislang weder innerhalb staatlicher Einrichtungen noch sonst in der Gesellschaft besonders ausgeprägt. Dieser Erkenntnis folgend hat das Land Niedersachsen die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen errichtet mit dem Ziel, ein auf die Bedürfnisse von Opfern zielendes System des Schutzes und der Hilfe aufzubauen.

Für die Gründung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen hat das Land Niedersachsen rund zwei Millionen Euro als Stiftungskapital und Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt und auf die Kosten der Geschäftsführung verzichtet. Schließlich wurden zusätzliche Stellen für Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer geschaffen, die als Opferhelferinnen und Opferhelfer der Stiftung zugewiesen worden sind. Die Maßnahmen wurden von allen Parteien des Niedersächsischen Landtages unterstützt. Zentraler Partner ist von Beginn an der WEISSE RING e.V..

In jedem der elf Landgerichtsbezirke Niedersachsens ist ein Opferhilfebüro eingerichtet worden. In einzelnen Bezirken haben sich die Kommunen bereit erklärt, mietfrei die Räumlichkeiten für die Opferhilfebüros zur Verfügung zu stellen. In den übrigen Landgerichtsbezirken sind die Opferhilfebüros in geeigneten Räumlichkeiten der Justiz oder der Polizei untergebracht. In Einzelfällen wird den Opferhilfebüros von den Kommunen oder der Polizei eine Bürokraft gestellt, welche die Verwaltungsaufgaben erledigt, teilweise dürfen die Opferhilfebüros die gesamte Infrastruktur der kommunalen Behörden nutzen.

Ausschlaggebend für die Entscheidung, die Opferhilfe unter dem Dach einer Stiftung anzubieten, war die Überlegung, dass den Opfern nicht nur professionelle psychologische Beratung und Betreuung angeboten werden soll, sondern auch finanzielle Unterstützung. Dafür schien die Gründung einer Stiftung bürgerlichen Rechts ideal: Eine Stiftung kann – ebenso wie ein Verein – als gemeinnützige Einrichtung Spenden und Geldauflagen empfangen, die von Gerichten und Staatsanwaltschaften zugesprochen werden, und kann damit langfristig die Zuwendungen an Opfer und andere Opferhilfeeinrichtungen selbst finanzieren. Eine Stiftung kann aber auch – im Gegensatz zu einem Verein – durch eine Behörde verwaltet werden. Damit ist sie in ihrem Bestand und in ihrer Geschäftsführung unabhängig vom privaten Einsatz einzelner engagierter Ehrenamtlicher.

5.2. Organisation der Stiftung

Vorstand der Stiftung ist das Niedersächsische Justizministerium, die Geschäftsführung erfolgt durch die Generalstaatsanwaltschaft Celle. Die Stiftung ist als Dachstiftung organisiert: Unter ihrem Dach sind in allen elf Landgerichtsbezirken unselbständige regionale Opferhilfefonds

eingerichtet worden. Aus diesen regionalen Opferhilfefonds werden die Hilfeleistungen für die einzelnen Opfer finanziert. Die Entscheidung über die Hilfeleistung obliegt dem regionalen Vorstand des Opferhilfefonds, dem in der Regel ein Mitglied des richterlichen Dienstes, ein Mitglied des staatsanwaltschaftlichen Dienstes und eine Vertreterin oder ein Vertreter des WEISSEN RINGs e.V. angehören.

Dieser regionale Vorstand wird durch einen regionalen Beirat unterstützt, dem Vertreterinnen und Vertreter der Rechtsanwaltskammer, der Polizei, der Sozialbehörden und der örtlichen Opferhilfeeinrichtungen angehören. Auf Landesebene wird der Vorstand durch ein Kuratorium unterstützt. Diesem gehören jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Parteien an sowie weitere Personen, die sich in Niedersachsen Verdienste auf dem Gebiet des Opferschutzes erworben haben.

5.3. Aufgaben der Stiftung

Die regionalen Opferhilfebüros haben zunächst die Aufgabe, regionale „Netzwerke für Opferhilfe“ aufzubauen. Die Büros organisieren die notwendige Unterstützung von Opfern von Straftaten mit Hilfe von Polizei, Sozialbehörden, Jugendämtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie freien Trägern der Opferhilfe. Ihre Aufgabe ist es, die erforderliche Fürsorge für Opfer von Straftaten zu fördern und psychosoziale Hilfen anzubieten und zu vermitteln. Sie sollen Opfern bei Bedarf und auf Nachfrage den Weg zu den entsprechenden Hilfeeinrichtungen weisen sowie die Institutionen und Projekte, die mit Opfern zu tun haben, zusammenbringen und durch regelmäßige Treffen den Kontakt untereinander zum Wohle verbesserter Opferarbeit pflegen. Schließlich bereiten die Opferhilfebüros auch die Entscheidungen zur Vergabe der Mittel aus dem jeweiligen regionalen Opferhilfefonds an Opfer von Straftaten durch die Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts vor und können in Eil- und Bagatellfällen (250,00 Euro) auch selbst die Auszahlung veranlassen.

Die verschiedenen Hilfs- und Unterstützungsangebote der Stiftung orientieren sich ausschließlich an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen und können demzufolge sehr unterschiedlich ausgestaltet sein:

- So bat die Einrichtung Pro Familia ein Opferhilfebüro beispielsweise, die Betreuung einer jungen Frau zu übernehmen, die durch ihren Vater jahrelang misshandelt und missbraucht wurde. Ausgelöst durch ein anderes Ereignis brach das Mädchen erst nach Jahren ihr Schweigen und vertraute sich einer Mitarbeiterin von Pro Familia an. Diese riet ihr zu einer

Strafanzeige gegen ihren Vater. Nach dessen Vernehmung bei der Polizei erhängte sich der Vater in einem Schuppen. Das Mädchen erlitt daraufhin so starke Depressionen, dass ihr die Ausbildungsstelle in einer Rechtsanwaltskanzlei gekündigt wurde. Ihre Mutter und ihre Geschwister gaben ihr die Schuld am Tod des Vaters.

Da für das Mädchen die Schule und die Arbeitsstelle der einzig verlässliche Raum war, musste für sie sofort eine neue Arbeits- und Wohnsituation hergestellt werden. Durch das Opferhilfebüro konnte ihr ein Arbeitsplatz in einer Rehabilitationseinrichtung vermittelt werden. Dort begann sie in dem Betrieb eine neue Ausbildung. Das Opferhilfebüro stand mit einem Berufsschullehrer in Kontakt, der ihr die Integration in die Gruppe erleichterte.

- In einem anderen Fall hat die Polizei einen Studenten, der Opfer einer gefährlichen Körperverletzung war, an ein Opferhilfebüro vermittelt. Um sein Studium zu finanzieren, arbeitete er in seiner Freizeit in einer Kneipe. An einem Abend gab es dort Schwierigkeiten mit mehreren Jugendlichen, die sich weigerten, für ein dort abgehaltenes Konzert Eintritt zu zahlen. Die Jugendlichen bedrängten das Opfer erst verbal, sie einzulassen. Als sie bemerkten, dass sie damit keinen Erfolg hatten, nahmen sie einen Barhocker und schlugen damit auf den Studenten ein. Selbst als dieser bereits am Boden lag, wurde er von mehreren Seiten getreten, bis er ohnmächtig wurde. Den Jugendlichen gelang die Flucht. Da das Opfer nur eine ungenaue Personenbeschreibung abgeben konnte, wurden die Täter nicht ermittelt.

Das Opfer trug erhebliche Zahnverletzungen davon, einzelne Zähne drohten auszufallen. Es fühlte sich psychisch beeinträchtigt, litt unter Angstzuständen und fürchtete sich, die Wohnung zu verlassen. Aufgrund seines knappen monatlichen Einkommens konnte sich der Student keinen Anwalt leisten, um etwaige Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Er erhielt vom Opferhilfebüro einen Beratungsscheck, mit dem die Kosten für die Erstberatung durch einen Rechtsanwalt in Höhe von bis zu 150,00 Euro gedeckt werden, soweit gesetzlich kein Anspruch auf Prozesskosten- oder Beratungshilfe besteht. Mit dem Beratungsscheck begab sich der Student zu einer Rechtsanwältin seines Vertrauens.

Die Stiftung kann Opfern von Straftaten außerhalb der gesetzlichen Leistungen und über die Hilfe anderer Opferhilfeeinrichtungen hinaus auch finanzielle Hilfe leisten. Eine derartige Unterstützung kann im Ausgleich materieller und in Ausnahmefällen auch immaterieller Schäden bestehen. In Betracht kommt aber auch die Erstattung der Kosten für Betreuungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur psychischen Stabilisierung sowie die Finanzierung von Traumatherapien.

- So konnte die Stiftung beispielsweise in dem folgenden Fall unbürokratisch schnell Hilfe leisten, als auf dem Heimweg von seiner Arbeit in einer Lagerhalle ein junger, geistig behinderter Mann von seinem Fahrrad gerissen wurde. Ihm wurden die Schuhe und die Regenjacke ausgezogen und zusammen mit seinem Fahrrad und seiner Aktentasche gestohlen. Er wurde durch Fausthiebe am rechten Auge verletzt. Seine Brille ging zu Bruch. Passanten fanden den hilflosen Mann und sorgten dafür, dass er in die Ambulanz eines Krankenhauses gefahren wurde. Der Vater des Überfallenen rief umgehend im Opferhilfebüro an. Die Nummer hatte er von der Polizei bekommen. Innerhalb von nur drei Werktagen konnte die Opferhilfe dem Überfallenen ermöglichen, ein neues, behindertengerechtes Fahrrad anzuschaffen. Die gestohlenen Gegenstände wurden in Form einer finanziellen Zuwendung ersetzt. Der Arbeitgeber wurde über den Vorfall informiert und in die Nachbetreuung eingebunden. Der junge Mann konnte seine Arbeit, auf die er sehr stolz ist, nahtlos am nächsten Tag fortsetzen.

- Auch ein achtjähriger Schüler, der auf dem Schulweg von dem Vater seines besten Freundes bedroht wurde, fand Hilfe in einem Opferhilfebüro. Der Vater des Freundes griff das Kind fest am Hals und drohte, es umzubringen, wenn es in der Schule weiterhin Streitigkeiten mit seinem Sohn gebe. Der Junge wandte sich in der Schule an seine Lehrerin. Eine Woche nach dem Vorfall erschienen die Eltern des Schülers im Opferhilfebüro. Die Mutter war völlig aufgelöst und besorgt. Ihr Sohn sei seit dem Vorfall sehr verängstigt und wolle nicht mehr aus dem Haus gehen.

Der als gewalttätig bekannte Täter, ein allein erziehender Vater, wohnte mit seinem Sohn in der Nähe des geschädigten Jungen. Dies bedeutete für ihn und seine Familie eine erhebliche Belastung, da er stets damit rechnen musste, dem Täter auf dem Schulweg, während der Freizeit oder beim Einkauf mit der Familie zu begegnen. Das Opfer ging nicht mehr auf den Spielplatz, wollte überhaupt nicht mehr aus der Wohnung gehen, hatte Alpträume und reagierte mit psychosomatischen Magenschmerzen.

Von der Opferhelferin wurden mit dem Jungen und seinen Eltern zahlreiche Entlastungs- und Kriseninterventionsgespräche geführt. Mit ihnen wurden der Ablauf des Strafverfahrens, der Gang einer Hauptverhandlung und die Möglichkeiten einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erörtert. Drei Tage später konnte die Mutter eine einstweilige Verfügung gegen den Täter erwirken. Da dieser gegen die Verfügung Rechtsmittel einlegte, fand ein Gerichtstermin statt, bei dem die Eltern und der geschädigte Junge von der Opferhelferin begleitet wurden.

Die Opferhelferin informierte die Eltern des Jungen über die Möglichkeiten eines Täter-Opfer-Ausgleichs (s. o. 4.2.2. Gerichtshilfe und Täter-Opfer-Ausgleich), einer Mutter-Kind-Kur und einer Traumatherapie für das Opfer. Während ein Täter-Opfer-Ausgleich von der Familie abgelehnt wurde, trat das Opfer gemeinsam mit seiner Mutter eine Kur an. Auch eine Traumatherapie wurde von dem Jungen aufgenommen. Nach dem Ende der Kur kamen die Ängste bei dem Jungen erneut auf, da er dem Täter wiederholt begegnete. Da die fortdauernde Nähe zu dem Täter die Familie weiter belastete, plante sie einen Umzug, bei dem das Opferhilfebüro finanzielle Hilfen in Aussicht stellen konnte. Über die Beratung hinaus hat das Opferhilfebüro 100,00 Euro für die Kosten der Hin- und Rückfahrt zur Großmutter des Jungen gezahlt, um diesem einen Aufenthalt dort zu ermöglichen. Ohne den Zuschuss wäre die Reise nicht möglich gewesen.

- Auch eine junge Frau, die im Herbst 2006 ein Opferhilfebüro aufsuchte, fand die erhoffte Unterstützung. Sie kam mit dem Anliegen, sich über die Möglichkeiten einer Nebenklage zu informieren. Sie wirkte auf die Mitarbeiterin sehr beherrscht, energisch und psychisch stabil. Das Opfer hatte im Sommer in einem Lokal mit Freunden gefeiert und wollte sich einen Moment von dem Lärm der Feier erholen. Sie stand abseits des Eingangs des Lokals. Dort wurde sie von zwei Männern überfallen und brutal vergewaltigt. Einer der Männer bedrohte sie mit einem Messer und kündigte an, sie umzubringen, wenn sie nicht gefügig sei. In einem günstigen Moment gelang es dem Opfer zu entkommen. Die beiden Täter konnten ermittelt werden.

Die junge Frau bekam die Kleidung, die bei der Vergewaltigung zerrissen wurde, vom Opferhilfefonds ersetzt. Sie wurde über die Möglichkeiten der Nebenklagevertretung, das Angebot einer Prozessbegleitung und die Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Rechtsanwältin informiert. Zu der Rechtsanwältin, die für das Opfer als Nebenklagevertreterin gewonnen werden konnte, wurde von dem Opferhilfebüro stets Kontakt gehalten. Die Vermittlung an eine Frauenberatungsstelle war nicht gleich erfolgreich, da das Opfer zunächst überzeugt war, ohne psychologische Hilfe auskommen zu können.

Vier Monate später kam das Opfer im Beisein ihres Freundes wieder in das Opferhilfebüro. Aus der energischen Frau war ein Nervenbündel geworden. Dieses Mal nahm sie die Hilfe, sich in traumatherapeutische Beratung zu begeben, an. Für das Opfer hatte sich in der Zwischenzeit die Welt verändert. Sie war nicht in der Lage, sich zum Studium anzumelden

oder einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Auch ihre Versuche, Sozialleistungen beim Job Center zu beantragen oder diese durchzusetzen, waren gescheitert. Das Opfer wurde dann von der Opferhelferin zu ihrer Vorsprache beim Job Center begleitet. Ihr Antrag auf Leistungen wurde dort anschließend unverzüglich bearbeitet. Zur Überbrückung erhielt sie eine Soforthilfe vom regionalen Opferhilfefonds. Nach der Gerichtsverhandlung gegen die beiden Täter genehmigte der Vorstand des Fonds die Finanzierung eines Kurzurlaubs für das Opfer, der der Stabilisierung des Opfers dienen sollte. Dieser Effekt trat dann auch ein.

Wichtig ist, dass – entsprechend dem Stiftungszweck – die finanzielle Hilfe durch die Stiftung nur subsidiär gewährt wird, das Opfer also vorrangig gesetzliche Leistungen (z.B. nach dem Opferentschädigungsgesetz) oder die Leistungen anderer Organisationen oder Institutionen in Anspruch nehmen muss. Die Stiftung springt aber ein, wo dem Opfer diese Institutionen nicht weiterhelfen.

Der WEISSE RING e.V. gewährt eine finanzielle Unterstützung für Opfer vorsätzlicher Straftaten.

Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen unterstützt dagegen auch Opfer fahrlässig begangener Straftaten. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Straftaten, die durch die Verletzung von Sorgfaltspflichten begangen worden sind, ebenso traumatisierend wirken können wie Vorsatztaten. Auch Opfer einer Fahrlässigkeitstat können infolge der Straftat das Vertrauen in den Rechtsstaat verlieren, mit der Folge, dass sie möglicherweise nicht mehr in der Lage sind, in einem späteren Strafverfahren gegen den Täter mitzuwirken. Diesen Opfern sollen daher ebenfalls Hilfe- und Unterstützungsleistungen angeboten werden können, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

Dabei knüpft die Stiftung die Hilfeleistung an die Bedingung, dass der dem Schaden zugrunde liegende Sachverhalt glaubhaft gemacht wird, wozu in der Regel die Erstattung einer Strafanzeige gehört, und dass das Opfer einen zumutbaren Beitrag zur Verfolgung des Anspruchs gegen den Täter leistet. Darüber hinaus fördert die Stiftung auch den gesamtgesellschaftlichen Prozess der Opferhilfe durch die Unterstützung von freien Opferhilfeeinrichtungen und die Förderung von Projekten, die der Opferhilfe dienen.

5.4. Schwerpunkte

5.4.1. Verbesserung der traumatherapeutischen Versorgung

Seit dem Jahr 2003 setzt sich die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen schwerpunktmäßig für eine Verbesserung der traumatherapeutischen Versorgung in Niedersachsen ein. Denn

therapeutische Maßnahmen, die möglichst umgehend nach Eintritt eines belastenden Ereignisses eingeleitet werden, können die Entstehung von posttraumatischen Belastungsstörungen bei Betroffenen verhindern. Wünschenswert wäre daher ein flächendeckendes traumatherapeutisches Angebot, um Opfern von Straftaten zur Abwendung schwerwiegender Folgen möglichst schnell therapeutische Hilfe anbieten zu können.

Die traumatherapeutische Versorgung in Niedersachsen ist leider bislang nicht optimal, wobei die Versorgungslage regional durchaus unterschiedlich ausgestaltet ist. Die Grundproblematik ist allerdings überall gleich: Zum einen sind die Wartezeiten auf einen Therapieplatz zu lang und zum anderen existieren Engpässe bei den Therapieangeboten für Kinder und Jugendliche, für Schwersttraumatisierte und akut traumatisierte Personen. Zur Verbesserung des traumatherapeutischen Angebots hat die Stiftung bislang verschiedene Ansätze verfolgt. So hat sie im Rahmen der Projektförderung verschiedene Einrichtungen in ihrem Bemühen finanziell unterstützt, entsprechende Angebote für Betroffene vorzuhalten.

Im vergangenen Jahr sind etwa Projekte der Medizinischen Hochschule Hannover mit Mitteln der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen gefördert worden. Dort haben mehrere Psychotherapeuten eine spezielle Fortbildung zur Traumatherapie erhalten. Außerdem wurde ein internetgestütztes Informationsportal zum Thema schwere dissoziative Störungen eingerichtet, von dem Personen, die in ihrer Kindheit Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind, und auch noch als Erwachsene unter den Folgen leiden, weiterführende Informationen abrufen können.

Mit Mitteln der Stiftung wurde auch die Arbeit der Therapeutischen Frauenberatung Göttingen unterstützt, die Stabilisierungsgruppen für durch Gewalt traumatisierte Frauen eingerichtet hat. Schließlich hat die Geschäftsführung im Rahmen einer Erhebung von Psychotherapeuten, die Traumatherapien anbieten, eine Liste geeigneter Therapeuten erstellt, die den Opferhelferinnen und Opferhelfern der Regionalfonds zur Verfügung gestellt worden ist.

Die Notwendigkeit, den Opfern von Straftaten bei der Bewältigung des Geschehens beizustehen und ihnen zu helfen, geeignete traumatherapeutische Unterstützung zu finden, illustriert der folgende Fall aus der Praxis:

- Das Opfer wurde von ihrem Ehemann über Jahre gepeinigt, unterdrückt und körperlich misshandelt. Nach einem besonders brutalen Übergriff flüchtete sie in ein Frauenhaus und blieb dort für einige Zeit. Mit Hilfe einer Beratungsstelle und den Mitarbeiterinnen des Frauenhauses gelang es ihr, sich von ihrem Mann zu trennen. Sie blieb in einer betreuten

Wohngruppe, da sie psychisch sehr instabil war. Der Ehemann verfolgte und bedrohte sie weiterhin. Dadurch war die Geschädigte massiv verängstigt und in ihrem Alltagsleben erheblich eingeschränkt.

Auf Anraten der Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle erstattete das Opfer Strafanzeige gegen ihren Ehemann wegen Körperverletzung und Bedrohung. Zudem schaltete sie eine Rechtsanwältin ein, die sie in der Durchsetzung ihrer rechtlichen Interessen unterstützte. Da sich die Taten bereits vor dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes (s. o. 3.1. Häusliche Gewalt) ereignet hatten, konnte keine einstweilige Verfügung für ein Annäherungsverbot erwirkt werden.

Die Geschädigte litt seit dem letzten Übergriff ihres Mannes unter starken Schmerzen und befand sich in schmerztherapeutischer Behandlung. Sie hatte Alpträume und Ängste, die sie nicht steuern konnte. Dadurch verschlimmerten sich ihre körperlichen Schmerzen. Ihr Schmerztherapeut riet ihr dringend zu einer Traumatherapie, um die Vorkommnisse aufzuarbeiten und psychisch zu bewältigen. Er gab ihr die Telefonnummer einer nicht kassenärztlich zugelassenen Therapeutin und die des Opferhilfebüros. Die Geschädigte meldet sich daraufhin beim Opferhilfebüro, dessen Mitarbeiterin umgehend einen Hausbesuch durchführte. In einem ersten Beratungsgespräch wurde das Opfer über die verschiedenen Möglichkeiten der Hilfe durch die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen informiert. Insbesondere über die finanziellen Leistungen, etwa für eine Stabilisierungstherapie, falls eine kassenärztliche Therapie nicht möglich ist oder über das Angebot einer psychosozialen Beratung, bis ein geeigneter Therapieplatz gefunden werden kann. Selbstverständlich wurde die Geschädigte auch bei der Suche nach einer/einem kassenärztlich zugelassenen Therapeuten/in unterstützt. Diese Suche allerdings erwies sich als überaus schwierig. In dem ländlichen Gebiet, in dem die Geschädigte ihren Wohnsitz hatte, gab – und gibt – es nur sehr wenige geeignete Therapeuten. Diejenigen, die in Frage kamen, waren entweder längerfristig ausgebucht oder agierten mit dem Opfer in einer Weise, dass ein Vertrauensverhältnis bereits im Vorfeld zerstört wurde. Aufgrund ihrer Schmerzen und der beengten finanziellen Situation mussten für die Behandlung des Opfers solche Therapeuten, bei denen weite Anfahrtswege bestanden, ebenfalls ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde stellte die Geschädigte beim regionalen Opferhilfefonds einen Antrag auf Übernahme der Kosten einer Stabilisierungstherapie bei einer nicht kassenärztlich zugelassenen Therapeutin. Der Antrag wurde vom Regionalvorstand bewilligt. Die Geschädigte war über diese Entwicklung sehr glücklich, da sie die Therapeutensuche psychisch sehr beeinträchtigt hatte.

Neben den Therapiekosten fielen auch Fahrtkosten an, welche das Opfer ebenfalls nicht bezahlen konnte. Nach der Absage der zuständigen Krankenkasse wurde mit der für das Opfer zuständigen Sozialhilfestelle gesprochen, die nach einigen Formalitäten die Fahrtkosten komplett übernahm. Das Opfer befand sich seither in therapeutischer Behandlung und machte gute Fortschritte. Die Geschädigte erlernte Distanzierungs- und Stabilisierungstechniken und die sie beeinträchtigenden Erinnerungen wurden weniger. Ihr gelang es immer mehr, aus ihrer Opferrolle heraus zu kommen und ihr Leben wieder selbst zu gestalten.

5.4.2. Auskunftsansprüche der Opfer

Durch das Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004 wurde die Rechtsstellung von Opfern im Strafverfahren weiter verbessert. Verletzte können nunmehr beantragen, dass ihnen mitgeteilt wird, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt worden sind (s. o. 2.8. Informationsrechte von Verletzten und 4.1.1. Auskunftsansprüche der Opfer von Straftaten im Entwurf der Landesregierung für ein Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz; weitere Regelungen zum Opferschutz im Gesetzentwurf). Bereits vor In-Kraft-Treten dieser Regelung haben die niedersächsischen Opferhelferinnen und Opferhelfer die Einholung entsprechender Auskünfte angeboten. Vor der gesetzlichen Regelung des Auskunftsanspruches war allerdings eine Auskunft nur mit Einwilligung des Inhaftierten möglich. Dieses Angebot der Opferhilfe wird von Opfern auch weiterhin verstärkt angenommen. Es handelt sich dabei überwiegend um Opfer, die bereits zuvor vom Opferhilfebüro betreut worden sind.

- Dieses Angebot der Stiftung ist auch einer Geschädigten unterbreitet worden, die Opfer einer Vergewaltigung geworden war. Der Täter konnte ermittelt werden. Sie hatte große Angst vor der kurz bevorstehenden Hauptverhandlung. Deshalb wandte sie sich an den zuständigen Vorsitzenden der Strafkammer, vor der die Verhandlung gegen den Täter stattfinden sollte. In ihrer Not bat sie den Vorsitzenden um Unterstützung, der sie an das Opferhilfebüro verwies. Beim ersten Gespräch stellte sich heraus, dass das Opfer keinen Rechtsbeistand hatte. Ihr war nicht bekannt, dass sie einen Anspruch darauf hatte. Trotz der kurzen Zeit bis zur Hauptverhandlung gelang es der Opferhelferin, noch eine Rechtsanwältin für die Nebenklagevertretung zu finden. Die Opferhelferin begleitete die Geschädigte auch zu dem ersten Termin mit der Anwältin.

Im Mittelpunkt der weiteren Gespräche stand die Vorbereitung auf die Gerichtsverhandlung. Die Opferhelferin besichtigte mit der Geschädigten den Gerichtssaal, in dem die Verhandlung stattfinden sollte. Da sie noch nicht in einem Gerichtssaal gewesen war, hatte sie keine Kenntnis über die Sitzordnung oder den Ablauf einer Verhandlung. Am Tag der Verhandlung wurde die Geschädigte von der Opferhelferin begleitet, die neben ihr am Zeugentisch sitzen konnte. Trotzdem war die Situation für das Opfer sehr belastend. Sie hatte mit dem Täter kurz zuvor eine Beziehung gehabt, und hatte große Sorge, dass ihr deshalb kein Glauben geschenkt würde. Sie hatte außerdem Angst, dass er oder seine Familie sich aus gekränktem Ehrgefühl an ihr rächen würden. Der Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.

Bei weiteren Treffen mit der Opferhelferin stand ihre psychische Verfassung im Mittelpunkt der Gespräche. Sie hatte Alpträume, fühlte sich den Anforderungen des Alltags nicht mehr gewachsen. Übergroß war außerdem die Angst vor Rache des Täters. Das Opfer entschloss sich nun, therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Auf Vermittlung des Opferhilfebüros konnte ihr ein Therapeut zur Seite gestellt werden. Außerdem wurde mit der Geschädigten ein Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt. Da sie Angst vor der Entlassung des Täters hatte, wandte sich die Opferhelferin an die zuständige Justizvollzugsanstalt, und bat um Mitteilung über etwaige Haftlockerungen oder die Entlassung des Täters. Das Opferhilfebüro wurde hierüber informiert, so dass die Geschädigte darauf vorbereitet werden konnte.

5.4.3. Zeugenbegleitung

Sowohl der Straf- als auch der Zivilprozess ist bei vielen Zeuginnen und Zeugen oftmals mit eher negativen Eindrücken besetzt. Viele Auskunftspersonen, insbesondere Opferzeugen, erleben die Vernehmungssituation als Belastung. Sie haben von dem Ablauf der Verhandlung, den Aufgaben der Verfahrensbeteiligten oder ihrer eigenen Stellung als Zeugin oder Zeuge oft fehlerhafte oder gar keine Vorstellungen. Die damit verbundene Ungewissheit über das weitere Geschehen ist für sie oft in hohem Maße belastend. Die vorhandenen Informationsdefizite und Ängste von Opferzeugen, die nicht zuletzt auf mangelnder Erfahrung beruhen, sollen durch ein entsprechendes Betreuungsangebot der Stiftung Opferhilfe abgebaut werden.

Es sollen Problemlösungen geschaffen und Hilfestellungen geleistet werden. Die Begleitung von Opferzeugen zu Gerichtsterminen gehört heute zum ständigen Tätigkeitsgebiet der Opferhelferinnen und Opferhelfer und die Nachfrage dieses Angebots der Stiftung nimmt stetig

zu. Die Tätigkeit umfasst in der Regel die Beratung und Vorbereitung, die Begleitung zum Gerichtstermin und die Nachbereitung. In der Vorbereitung wird der Gang der Hauptverhandlung erläutert und bei einem entsprechenden Wunsch auch der Gerichtssaal gezeigt, das Opfer wird psychisch auf das Zusammentreffen mit dem Täter vorbereitet. Am Tage der Hauptverhandlung wird das Opfer, sofern es dies möchte, bereits auf dem Weg zum Gericht begleitet.

Die Opferhelferinnen und Opferhelfer sind während der Verhandlung anwesend und stehen dem Opfer auch in Pausen für Auskünfte zur Verfügung. In der Nachbereitung wird mit den Betroffenen reflektiert, wie die Situation vor Gericht emotional empfunden wurde. Auch für die Arbeit der Gerichte hat die geschilderte Zeugenbetreuung nur positive Effekte. Wenn die Zeugin oder der Zeuge in der Vernehmungssituation ruhiger und emotional entspannter ist, kann sie oder er sich besser auf die ihr bzw. ihm gestellten Fragen konzentrieren. Dadurch wird die gerichtliche Vernehmungstätigkeit erleichtert und die Güte der Aussagen steigt.

Welchen Stellenwert die Zeugenbegleitung für die Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen hat, die unter Umständen zum ersten Mal in ihrem Leben an einem Strafverfahren beteiligt sind, zeigen die folgenden Fälle aus der praktischen Arbeit der Opferhilfebüros:

- Eine neunköpfige Familie, vor Jahren in die Bundesrepublik eingewandert, wurde Opfer rechtsextremistischer Übergriffe. Die Familie wurde von zwei neu hinzugezogenen Nachbarn, junge Männer und deren Besuch, zeitweise waren es bis zu 10 Personen, bedroht und beschimpft. Über mehrere Wochen wurde nachts regelmäßig an die Heizungsrohre und Balkonbrüstung geschlagen. Es wurden lautstark ausländerfeindliche Lieder gesungen und solche Parolen gerufen. Es wurde auch versucht, sich Zugang zu der Wohnung zu verschaffen. Alle Familienmitglieder - bis auf die beiden jüngsten Kinder - trugen psychische bzw. psychosomatische Schäden davon: Schlafstörungen, Angst- und Panikattacken, zwei der Kinder wurden zu Bettnässern. Es gab mehrere Polizeieinsätze. Die Situation wurde dadurch entschärft, dass der Wohnungseigentümer die Mietverträge der Täter fristlos kündigte und sie kurz darauf aus dem Haus auszogen.

Der Vater trat als Nebenkläger gegen die beiden Täter auf. Es gab zwei Prozesstermine, in denen die Familienmitglieder als Zeugen aussagen mussten. Im zweiten Termin kam es zur Verurteilung der Täter. Die Opferzeugen nahmen an der Urteilverkündung nicht mehr teil. Die Eltern wurden auf den Prozess sehr gründlich vorbereitet. Sie besichtigten mit der Opferhelferin den Gerichtssaal und der Ablauf der Hauptverhandlung wurde ihnen erläutert.

Während der Zeugenaussagen saß die Opferhelferin zwischen den Angeklagten und den Zeugen. Diese Maßnahme diente der Stärkung und Beruhigung der Zeugen.

- Eine junge Frau, Anfang 20, wurde von ihrem Lebensgefährten getötet. In Zusammenarbeit mit dem WEISSEN RING e.V. begleitete und unterstützte ein Opferhilfebüro die Eltern der Getöteten. Bei einem Hausbesuch der Opferhelferin wurde die Familie über die Möglichkeit der Nebenklagevertretung informiert. Die Eltern wurden von der Opferhelferin zu einem Rechtsanwalt begleitet. Sie wurden auch bei dem Antrag auf Erstattung der Beerdigungskosten unterstützt. Die Differenz zwischen dem Erstattungsbetrag und den tatsächlichen Kosten wurde von der Opferhilfe übernommen. Es wurde über die so genannte Soforthilfe ein Betrag an die Familie ausgezahlt. Bis zur Gerichtsverhandlung stand die Opferhilfe der Familie als Ansprechpartner zur Verfügung. Während der Gerichtsverhandlung wurde die Familie von der Opferhelferin unterstützt. Sie wartete mit der Familie im Zeugenzimmer des Amtsgerichts und begleitete sie bei der Aussage im Gerichtssaal. Während der Wartezeit wurden die Eltern nicht nur psychisch betreut, sondern es wurde auch dafür gesorgt, dass dort Getränke vorhanden waren und eine Kleinigkeit zum Essen bereitgestellt wurde.

5.4.4. Kinder und Jugendliche als Opfer von Straftaten

Der Stiftung Opferhilfe ist es ein besonderes Anliegen, die Betreuung von kindlichen und jugendlichen Opfern von Straftaten zu stärken. Zu diesem Zweck ist von den einzelnen Opferhilfebüros die Zusammenarbeit mit Jugendämtern, Vormundschaftsgerichten, Betreuungsstellen, Kinderschutzzentren, Kindergärten und Schulen unter Berücksichtigung der etwaigen regionalen Besonderheiten intensiviert worden. Die Opferhelferinnen und Opferhelfer nehmen teilweise an Runden Tischen gegen häusliche Gewalt und oder gegen sexuellen Missbrauch teil.

Auch in diesem Tätigkeitsfeld hat die Stiftung im Rahmen der Projektförderung verschiedene Einrichtungen in ihrem Bemühen finanziell unterstützt, entsprechende Angebote für betroffene Kinder und Jugendliche vorzuhalten. So hat sie beispielsweise einen Träger unterstützt, der ein Projekt an einer niedersächsischen Hauptschule initiiert hat, um dort gezielt kindliche und jugendliche Opfer sexueller Gewalt anzusprechen.

Neben Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer zur besseren Wahrnehmung der Anzeichen von sexueller Gewalt wurden auch Informationsveranstaltungen für Eltern zum Abbau von

Berührungängsten mit dem Thema sexuelle Gewalt durchgeführt. Außerdem wurde eine offene Sprechstunde in der Schule eingerichtet. In einem anderen Fall hat die Stiftung Opferhilfe einem Träger die Durchführung eines therapeutischen Gruppenangebots für sexuell traumatisierte Jungen und Mädchen im Grundschulalter ermöglicht.

Zwei weitere Fälle aus den Opferhilfebüros zeigen, wie notwendig eine Hilfe gerade in den Fällen ist, in denen Kinder Opfer von Straftaten sind:

- Ein heute 13-jähriges Mädchen wurde etwa vier Jahre lang von ihrem Stiefvater sexuell missbraucht. Die dabei gefertigten Lichtbilder hatte er im Internet veröffentlicht. Die Familie wurde vom Täter stark manipuliert, so dass sich die Tochter, obwohl sie zu der Mutter ein gutes Verhältnis hatte, ihr nicht anvertraute. Nachdem die Taten offenbar wurden, wandte sich die Mutter an das Opferhilfebüro. Sie berichtete, vor etwa viereinhalb Jahren mit ihren Kindern aus dem Ausland nach Deutschland gekommen zu sein. Sie hatte ihren Ehemann in ihrem Heimatland kennen gelernt und ihn in Deutschland geheiratet.

Durch Zufall war die Polizei im Internet auf die Bilder gestoßen, die auf den sexuellen Missbrauch der Stieftochter des Täters hinwiesen. Der Täter kam sofort in Untersuchungshaft. Dadurch verschlechterte sich die finanzielle Situation der Familie drastisch, da sie von einem Tag auf den anderen ohne Einkommen dastand. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen übernahm sodann für die Dauer eines Jahres den Instrumentalunterricht für die Tochter, da sie ein sehr begabtes Mädchen war und die Musik für sie therapeutische Hilfe bedeutete. Außerdem genehmigte der Vorstand des regionalen Opferhilfebüros für die Familie die Kautions für eine neue Wohnung und gewährte einen Zuschuss für den Umzug. Das Opferhilfebüro organisierte eine Nebenklagevertretung für Mutter und Tochter. Beide wurden an die Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt „Violetta“ vermittelt. Die Familie wurde auf den Prozess vorbereitet. Zu der Rechtsanwältin, die die Vertretung der Nebenklage der Geschädigten übernommen hatte, wurde fortdauernd Kontakt gehalten. Zu einer Begleitung vor Gericht kam es nicht, da der Täter geständig war. Er wurde zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt.

- Die Mutter eines achtjährigen Jungen und einer fünfjährigen Tochter wandte sich Hilfe suchend an ein Opferhilfebüro. Lehrer der Schule, die ihr Sohn besuchte, hatten sie auf Auffälligkeiten im Verhalten ihres Sohnes aufmerksam gemacht, die Rückschlüsse auf sexuellen Missbrauch nahe legten. Nach umfassender Beratung wurde vereinbart, dass das Opferhilfebüro die weiteren Schritte koordinieren sollte. Daraufhin wurde das

Kinderschutzzentrum der Diakonie um weiterführende Hilfen gebeten. Dort wurde der Eindruck der Lehrkräfte untermauert, dass der Junge in Folge sexuellen Missbrauchs traumatisiert war. Auch der Hausarzt bestätigte dies.

Der achtjährige Junge bedurfte wegen seiner schweren seelischen Störungen einer stationären Traumatherapie. Das Kinderschutzzentrum veranlasste die Anmeldung in einer geeigneten Klinik. Dort gelang es, zügig einen Therapieplatz zu bekommen. Die Krankenkasse verweigerte jedoch die Übernahme der Kosten für die Fahrten der Mutter, da die Einrichtung zu weit vom Wohnort des Jungen entfernt sei. Das Opferhilfebüro übernahm daraufhin diese Fahrtkosten, um eine zeitnahe Behandlung des Sohnes zu gewährleisten und den Therapieplatz nicht wieder zu verlieren. Durch Einbeziehung der Mutter in den therapeutischen Kontext konnte eine Stabilisierung der Familiensituation bewirkt werden. Nach siebenmonatiger therapeutischer Behandlung konnte der Junge an seine Schule zurückkehren.

5.5. Besonderheiten der regionalen Opferhilfefonds

5.5.1. Aurich

Das Opferhilfebüro in Aurich hat eine Handreichung (Flyer) für Opfer von Überfällen (z.B. von Raubüberfällen oder Vergewaltigungen) entwickelt, die wichtige Informationen für Personen enthält, die im Rahmen ihrer Berufsausübung oder in der Freizeit Opfer solcher Straftaten geworden sind. Der Flyer macht allgemein auf die Hilfemöglichkeiten der Stiftung aufmerksam. Er enthält aber auch Hinweise, welche Möglichkeiten einer Therapie oder Betreuung für Opfer bestehen, die am Arbeitsplatz, auf dem Weg dort hin oder auf dem Heimweg überfallen und verletzt worden sind. Ergänzt wird dies durch Anschriften von sog. Durchgangssärgen im Landgerichtsbezirk, Hinweise auf die Notwendigkeit der Meldung des Überfalls als „Arbeitsunfall“ beim Arbeitgeber und bei der Berufsgenossenschaft und weitere Hilfen, die das Opfer in Anspruch nehmen kann. Die Handreichung soll in gedruckter Form verteilt und zunächst bei den Netzwerkpartnern des regionalen Opferhilfebüros verteilt werden. Sobald erste Erfahrungen gesammelt werden, soll der Flyer – angepasst an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse – sämtlichen Opferhilfebüros zur Verfügung gestellt werden.

In die Ausgestaltung des Flyers sind die Erfahrungen eingeflossen, die das Opferhilfebüro u. a. im Rahmen der folgenden Betreuung gemacht hat:

- Ein 35-jähriger Mitarbeiter einer Tankstelle wurde während der Arbeitszeit von einem Täter mit einer Waffe bedroht und zur Herausgabe des Bargeldes gezwungen. Der Täter wurde zwei Monate später gefasst und vom Landgericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Als Folge des Überfalles war das Opfer traumatisiert und teilweise arbeitsunfähig.

Durch Vermittlung der Polizei nahm der Opferhelfer Kontakt mit dem Geschädigten auf und informierte diesen ausführlich über die Hilfeangebote der Stiftung und die gesetzlichen Befugnisse durch Straftaten Verletzter. Aufgrund der geschilderten Traumasymptome wies der Opferhelfer den Verletzten auch auf die Möglichkeiten einer ambulanten und stationären Traumatherapie hin. Auf Bitte des Opfers wurde die zuständige Berufsgenossenschaft telefonisch von dem Überfall in Kenntnis gesetzt und über das Opferhilfebüro mit dem für die Berufsgenossenschaft zuständigen Traumatherapeuten ein Termin für ein Erstgespräch vereinbart. Zu dem Erstgespräch holte der Opferhelfer den Geschädigten und seine Ehefrau von zu Hause ab, begleitete beide und brachte sie nach dem Termin wieder zurück.

Ebenfalls auf Wunsch des Opfers erfragte der Opferhelfer bei der Berufsgenossenschaft die Abrechnungsmodalitäten für die Reisekosten zu den Therapiesitzungen. Weil die Berufsgenossenschaft an einer zügigen Abwicklung interessiert war und dafür Auskünfte aus der Ermittlungsakte bei der Staatsanwaltschaft Aurich benötigte, setzte sich der Opferhelfer mit dem für die Bearbeitung des Falles zuständigen Staatsanwalt in Verbindung und vermittelte den Kontakt zu der Berufsgenossenschaft.

Das Opfer hatte sich schon im Erstgespräch dafür entschieden, einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Nebenklagevertretung zu beauftragen und bat den Opferhelfer, Kontakt mit dem Rechtsanwalt der Familie aufzunehmen, um zu klären, ob er bereit sei, das Mandat zu übernehmen. Der Rechtsanwalt stimmte zu und wurde dem Opfer vom Landgericht im Strafverfahren als Nebenklagevertreter beigeordnet. Das Opfer erhielt jedoch keine Prozesskostenhilfe. Durch Vermittlung des Opferhelfers bewilligte der Regionalvorstand die Übernahme der Kosten der Nebenklage. Der Opferhelfer begleitete das Opfer und seine Familie später zur Hauptverhandlung und führte eine Woche danach eine Nachbereitung in der Wohnung der Familie durch. Offene Fragen wurden telefonisch mit dem Rechtsanwalt geklärt. Das Opfer beantragte schließlich, dass ihm Vollzugslockerung des Täters mitgeteilt werden und erhielt entsprechende Informationen über den Opferhelfer.

5.5.2. Braunschweig

Auf die wachsenden Probleme des so genannten Stalking, bei dem der Täter dem Opfer nachstellt, indem er seine räumliche Nähe aufsucht und dadurch die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend beeinträchtigt (s. o. 3.3. Stalking) und die erheblichen Folgen für die Betroffenen, die mit der Nachstellung einhergehen können, hat sich das Opferhilfebüro Braunschweig eingestellt. Dessen Opferhelferin hat im Jahre 2004 – zunächst in Hannover – die erste angeleitete Selbsthilfegruppe gegen Stalking in Niedersachsen gegründet und sie bis zum Jahre 2006 geleitet.

Auf Grund der dabei gewonnenen Erfahrungen ist das Opferhilfebüro Braunschweig, in dem die Opferhelferin nun tätig ist, mittlerweile zu der zentralen Beratungsstelle für Stalking in Niedersachsen geworden. Dies schlägt sich in den stetig steigenden Beratungsgesprächen zu diesem Thema nieder. Das Opferhilfebüro hat eine Handreichung zu dem Thema Stalking (Flyer) entwickelt, die sämtlichen anderen Opferhilfebüros zur Verfügung gestellt worden ist, und wichtige Informationen für die Betroffenen enthält.

Im Rahmen einer Ausstellung, die das Thema häusliche Gewalt zum Gegenstand hatte und sich vornehmlich an Berufsschülerinnen und –schüler richtete, hat das Opferhilfebüro im vergangenen Jahr eine weitere Vortragsveranstaltung mit dem Titel „Stalking – belästigt, verfolgt und bedroht“ durchgeführt.

Welche konkreten Hilfen den Opfern eines so genannten Stalkers zuteil werden können, vermag der folgende Fall aus der Praxis zu verdeutlichen:

- Eine Ehefrau und Mutter wurde von dem Täter, der ihr seit längerem nachstellte, getötet. Vier Tage nach der Tötung und einen Tag nach ihrer Beerdigung erfolgte durch Vermittlung der Polizei und auf Wunsch des Witwers und seines Sohnes ein Hausbesuch eines Opferhelfers, bei dem Informationen über Hilfen der Stiftung, die notwendigen Anträge und geeignete Traumatherapeuten gegeben wurden. Bis zur Gerichtsverhandlung fand einmal pro Monat ein Hausbesuch zur psychischen Stabilisierung und Vorbereitung auf die Hauptverhandlung statt.

Zu der mehrtägigen Hauptverhandlung wurde die gesamte Familie von insgesamt zehn Personen begleitet und in den Pausen im Zeugenzimmer mit Getränken und Keksen versorgt. Der als Nebenklagevertreter fungierende Rechtsanwalt war ebenfalls anwesend, um die aufgetretenen Fragen gemeinsam mit dem Opferhelfer zu beantworten. Eine

Woche später erfolgte die Nachbereitung der Gerichtsverhandlung. Weil das Einkommen des Opfers entfiel, die Hinterbliebenen jedoch damit überfordert waren, die notwendigen Anträge bei den zuständigen Stellen einzureichen, unterstützte der Opferhelfer den Witwer bei der Antragstellung für Sozialleistungen. Der Opferhelfer half auch bei den Anträgen auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, auf Halbwaisenrente für den Sohn und auf Witwenrente für den hinterbliebenen Ehepartner. Diesem wurde auch eine Liste über Traumtherapeuten zur Verfügung gestellt. Der Regionalvorstand gewährte schließlich einen Zuschuss für die Kosten der Renovierung des Wohnraums, in dem das Opfer getötet wurde.

5.5.3. Bückeberg

Einen besonderen Stellenwert hat die Zeugenbegleitung für das Opferhilfebüro Bückeberg. Die dortige Opferhelferin hat im vergangenen Jahr eine zusätzliche Qualifikation durch die Absolvierung einer Zusatzausbildung in sozialpädagogischer Prozessbegleitung erworben.

Aus der Beratungs- und Hilfepraxis des dortigen Opferhilfebüros stammt der folgende Fall:

- Eine jetzt 16jährige Frau wurde im Alter von 12 Jahren von einem Nachbarn brutal vergewaltigt. Sie hatte die Tat erst Jahre später, nachdem sie sich ihrer Mutter anvertraut hatte, zur Anzeige gebracht. In den dazwischen liegenden vier Jahren entwickelte sie traumatische Symptome: Alpträume, Angst- und Panikattacken und Schlaf- und Essstörungen. Eine Gesprächstherapie wurde von ihr abgebrochen. In der ersten Instanz, in der der Täter verurteilt wurde, war die Geschädigte nicht als Nebenklägerin aufgetreten. Dazu entschloss sie sich erst in der Berufungsinstanz, nachdem der Täter Berufung gegen seine Verurteilung eingelegt hatte.

Die junge Frau trat kurz vor dem Gerichtstermin an die Opferhilfe heran. Sie wurde von der Opferhelferin zu der Berufungsverhandlung begleitet. Sie war bei ihrer Aussage zunächst sehr gefasst, geriet anschließend aber emotional dermaßen außer Fassung, dass der Verteidiger des Angeklagten um eine Unterbrechung bat. Nach dieser verkündete der Verteidiger, dass der Täter ein Geständnis ablegen werde, damit das Opfer nicht weiter aussagen müsse. Da die Geschädigte nicht mehr in der Lage war, weiter an der Verhandlung teilzunehmen, blieb die Opferhelferin bis zur Verkündung des Berufungsurteils im Gerichtssaal. Anschließend informierte sie das Opfer und dessen Familie über den Ausgang der Verhandlung. Auch nach der Verhandlung litt die junge Frau immer noch unter

Schlafstörungen, Alpträumen, Angst- und Panikattacken. Eine Gesprächstherapie wollte sie nicht wieder aufnehmen. Daraufhin beschaffte die Opferhelferin für sie kurzfristig einen Therapieplatz bei einer Kunsttherapeutin. Ihre Rückmeldung war sehr positiv, diese Form der Therapie war genau das Richtige für die junge Frau.

5.5.4. Göttingen

Ein Schwerpunkt der Arbeit des Opferhilfebüros Göttingen hat im vergangenen Jahr in dem Ausbau der Netzwerkarbeit, insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt bestanden. In dem Landgerichtsbezirk sind mehrere sog. Runde Tische gegen häusliche Gewalt gepflegt und weiter ausgebaut worden. Gemeinsam mit dem Frauen Forum Göttingen sind Aktions- und Informationsveranstaltungen zu diesem Thema durchgeführt worden, etwa am Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen. Neben Informationsständen sind dabei Fachvorträge unter dem Motto „Gewalttätig groß werden“ oder dem Motto „Das Problem ist meine Frau“ angeboten worden. Diese verstärkte Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit hat sich in der Weise positiv ausgewirkt, dass die Beratungsanfragen in diesem Deliktsbereich stark angestiegen sind.

Weiterhin hat das Opferhilfebüro einen engen Kontakt zu den Trainern des so genannten Modern Self Defense in Northeim aufgebaut, die besondere Selbstverteidigungskurse anbieten. Dadurch kann mindestens zwei Opfern pro Kurs die Möglichkeit geboten werden, unentgeltlich mit anderen Interessierten einen solchen Selbstverteidigungskurs zu absolvieren. Dabei können Opfer von Straftaten bei Bedarf eine intensive bzw. spezielle Betreuung erhalten, indem mehr Trainer eingesetzt werden, sofern das Opfer weiterhin Kontakt zu dem Opferhilfebüro hält. Diese Möglichkeit wird insbesondere von Frauen in Anspruch genommen, die von ihren ehemaligen Partnern oder von fremden Personen über einen längeren Zeitraum bedroht oder verfolgt worden sind.

5.5.5. Hannover

Das Opferhilfebüro Hannover hat sich in der Vergangenheit vor allem der Aufgabe gewidmet, Opfer von Straftaten über die Regelungen des Opferentschädigungsgesetzes zu informieren, und Fortbildungen dazu für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ämtern, Behörden und anderen Institutionen bzw. Einrichtungen, bei denen Opfer von Straftaten ihre Ansprüche geltend machen oder um Hilfe nachsuchen können, durchzuführen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Sicherung von Beweisen insbesondere bei Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, die zu einem späteren Zeitpunkt bzw. erst im Erwachsenenalter zur Anzeige gelangen, eine besondere Bedeutung zukommt. Beantragen Opfer von Sexualstraftaten, die sie in der Kindheit oder in ihrer Jugend erlitten haben, ohne dass damals eine Strafanzeige erstattet worden ist, Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz – etwa weil die Krankenkasse erst nach einer Therapiepause von zwei Jahren bereit ist, die Kosten einer Therapie weiter zu übernehmen – so sind die Anträge häufig abgelehnt worden, weil ein Kausalzusammenhang zwischen der Straftat und der Beeinträchtigung nicht mehr nachweisbar gewesen ist. Die Akten der Jugendämter werden im Regelfall nach zehn Jahren vernichtet. Straftaten sind nicht vorhanden, da keine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden erstattet worden ist.

Darüber hinaus ist zutage getreten, dass nicht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der genannten Ämter, Behörden und Einrichtungen bekannt gewesen ist, dass Opfer von Straftaten materielle Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz zustehen können. An dieser Stelle hat die Arbeit des Opferhilfebüros Hannover angesetzt. In Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ämtern, Behörden und sonstigen Einrichtungen, die mit dem Thema der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche konfrontiert werden können, auf die Probleme hingewiesen worden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dafür sensibilisiert worden, stets in Betracht zu ziehen, bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch oder andere Straftaten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen Strafanzeige zu erstatten. Darüber hinaus sind sie darauf aufmerksam gemacht worden, wie wichtig es ist, die bei Gelegenheit ihrer Befassung gewonnenen Tatsachen umfassend und frühzeitig zu dokumentieren, um eine spätere Strafverfolgung der Täter zu ermöglichen und dem Opfer berechnete Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz zu sichern.

Das Problem, dem sich das Opferhilfebüro durch sein besonderes Angebot gestellt hat, wird in dem folgenden Fall transparent:

- Eine stationäre Einrichtung wandte sich an den Opferhilfefonds Hannover, um für ein betreutes Kind um Unterstützung für die Fortführung einer Therapie nachzusuchen. Das Kind war in seiner Herkunftsfamilie körperlich schwer misshandelt, vernachlässigt und sexuell missbraucht worden. Daher lebte es seit einigen Jahren in der Einrichtung. Das Sorgerecht blieb bei einem der beiden leiblichen Elternteile. Das Stundenkontingent für eine Psychotherapie war bereits vor einem Jahr ausgelaufen. Das erste Jahr der Unterbrechung

wurde von einer Stiftung finanziert. Das zweite Jahr der Finanzierung wurde beim Opferhilfefonds beantragt.

Bei dem ersten Treffen der Opferhilfe mit der Heimleitung stellte sich heraus, dass von dort bislang kein Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt wurde, und der Leitung die Möglichkeit dieser Leistungen nicht ausreichend bekannt war. Während eines späteren Treffens mit der Therapeutin, Vertretern des Jugendamtes sowie der Heimleitung wurde die weitere Vorgehensweise erörtert und abgestimmt. Als zentrales Problem stellte sich der Wunsch des Jugendamtes heraus, den kooperativen Umgang mit der Mutter nicht zu gefährden, da ohne deren Zustimmung ein Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz nicht möglich war. Hier bot sich die Möglichkeit einen Verfahrenspfleger zu bestellen, der für das Kind einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz stellen sollte. Bis zur Umsetzung übernahm der regionale Opferhilfefonds die Finanzierung der Therapielücke von einem Jahr. Die Therapeutin reduzierte ihren in Rechnung gestellten Stundensatz spürbar.

5.5.6. Hildesheim

Das Opferhilfebüro des Landgerichtsbezirks Hildesheim hat sich im vergangenen Jahr – ebenso wie das Opferhilfebüro Lüneburg – an der Durchführung einer Ausstellung zum Thema häusliche Gewalt bzw. der Gewalt in Paarbeziehungen beteiligt, die sich insbesondere an Schüler und junge Heranwachsende gerichtet hat. Das Interesse war sehr groß: Innerhalb von zwei Wochen sind über 50 Schulklassen, zahlreiche kleinere Gruppen und eine Vielzahl an Einzelpersonen durch die Ausstellung geführt und begleitet worden. Betroffene sind auf das Angebot der Opferhilfe hingewiesen worden.

Ein besonderes Anliegen ist es dem Opferhilfebüro gewesen, Opfer von Straftaten, die als Zeugen in der Hauptverhandlung gegen den Täter aussagen müssen, auf das Angebot der Zeugenbegleitung hinzuweisen. Zu diesem Zweck ist ein Begleitschreiben entworfen worden, das den Zeugen zusammen mit der Ladung zum Hauptverhandlungstermin zugestellt wird, und in dem auf die Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen hingewiesen wird. Bislang wird dieses Begleitschreiben lediglich von einer Strafkammer des Landgerichts Hildesheim versandt. Das Opferhilfebüro ist jedoch bestrebt, dass alle Strafrichter des Landgerichtsbezirks das Anschreiben den Zeugenladungen beifügen, sofern es sich um die von den Straftaten betroffenen Opfer handelt.

Parallel zu den Bemühungen des Opferhilfefonds Hannover hat das Opferhilfebüro Hildesheim zusammen mit der Opferhelferin aus Braunschweig im vergangenen Jahr eine Informationsveranstaltung zum Opferentschädigungsgesetz durchgeführt, an der die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Opferhilfebüros, deren Vorstände und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungsamtes Hildesheim teilgenommen haben.

5.5.7. Lüneburg

Entsprechend der Schwerpunkte der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen absolviert die Opferhelferin des Opferhilfebüros Lüneburg gegenwärtig eine zertifizierte Weiterbildung zur „Fachberaterin für Psychotraumatologie“, die sie in diesem Jahr abschließen wird. Ihr erlangtes Wissen kann sie dann an sämtliche anderen Opferhelferinnen und –helfer weitergeben und so als Multiplikatorin wirken.

Zu erwähnen ist auch eine von der Opferhilfe Lüneburg bereits im Jahr 2005 eingerichtete – im Angebot der Stiftung bislang einmalige – Selbsthilfegruppe für Frauen mit einer multiplen Persönlichkeitsstörung. Diese Gruppe, die sich alle zwei Wochen für eineinhalb Stunden trifft, und an der maximal vier Frauen teilnehmen können, wird seit März 2007 von einer externen Psychotherapeutin angeleitet, deren Honorar der Opferhilfefonds Lüneburg übernimmt.

Eine besondere Form der Öffentlichkeitsarbeit ist dem Opferhilfebüro vor kurzem gelungen. Das Büro hat großformatige Plakate entworfen, mit denen auf das Opferhilfebüro Lüneburg und den WEISSEN RING e.V. hingewiesen wird. Die Plakate sollen u. a. in 40 Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs in Lüneburg ausgehängt werden. Sie werden daher überall im Stadtbild präsent sein, so dass das Angebot der Stiftung einem breiteren Kreis der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht wird. Finanziert worden sind die Plakate vom Round Table Lüneburg.

5.5.8. Oldenburg

Zwischen dem Opferhilfebüro Oldenburg und den Justizvollzugsanstalten des Landgerichtsbezirks hat sich dauerhaft eine enge kooperative Zusammenarbeit etabliert. Anfragen des Opferhilfebüros zu etwaigen geplanten oder gewährten Vollzugslockerungen und zum Entlassungszeitpunkt eines Täters sind umgehend beantwortet worden, so dass die Opfer frühzeitig in Kenntnis gesetzt werden konnten. Das Opferhilfebüro wird in die Vollzugsplanungen der Justizvollzugsanstalten einbezogen, soweit das Opfer von dem Regionalfonds betreut wird.

Es werden regelmäßig Arbeitsgruppensitzungen mit dem Titel „Opferschutz – Täterverantwortung“ durchgeführt.

Das Opferhilfebüro arbeitet eng mit der Gerichtshilfe der Staatsanwaltschaft Oldenburg zusammen. Berichte an die Gerichtshilfe über das Opfer, die Folgen der Tat oder Bemühungen des Täters, den Schaden wieder gut zu machen, sowie die Kooperation bei der Vor- und Nachbereitung der von der Gerichtshilfe durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleiche bilden dabei die wesentlichen Berührungspunkte.

5.5.9. Osnabrück

Das Opferhilfebüro Osnabrück hat den Schwerpunkt seiner Arbeit im vergangenen Jahr auf den weiteren Ausbau des Netzwerkes für Opferhilfe gelegt, indem die dortige Opferhelferin an neuen Runden Tischen etwa gegen häusliche Gewalt oder zum Thema Stalking teilgenommen hat. Darüber hinaus zeichnet sich der Regionalfonds Osnabrück dadurch aus, dass dort von Beginn an mit Abstand die größten Bußgeldzuweisungen zu verzeichnen sind. Mit diesen finanziellen Mitteln konnten neben den individuellen Hilfeleistungen für einzelne Betroffene in der Zwischenzeit auch mehrere Projekte anderer freier Träger von Opferhilfeeinrichtungen gefördert werden, die ansonsten möglicherweise nicht realisiert worden wären:

So hat die Frauenberatungsstelle Osnabrück beispielsweise eine Gruppe für Frauen mit sexuellen Gewalterfahrungen eingerichtet, in der es vornehmlich um das Zusammenkommen mit anderen Betroffenen und die Bewältigung des Alltags gehen sollte. Da unter denjenigen, die sich hilfesuchend an die Stiftung Opferhilfe wenden, auffallend viele weibliche Opfer sexueller Gewalt sind, ist es der Stiftung ein Anliegen, das Betreuungsangebot speziell auf diesem Gebiet zu erweitern.

Der Kinderschutzbund in Meppen hat drei seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Beratungsstelle im Bereich der Traumatherapie und Traumaberatung weiterqualifizieren lassen. Ziel des Projektes war es, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Erwerb therapeutischer Kompetenzen zur Durchführung traumazentrierter Therapie und Beratung zu ermöglichen, um damit in der Beratungsstelle ein traumazentriertes Beratungs- und Therapieangebot für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche vorhalten zu können. Da der Bedarf an Traumatherapie im Allgemeinen deutlich höher ist, als das Angebot durch qualifizierte Therapeuten, entstehen für die Betroffenen oft lange Wartezeiten. Hier wollte das Projekt im Kreis Meppen zur Abhilfe beitragen.

In diesem Zusammenhang hat auch die Frauenberatungsstelle Osnabrück in einem weiteren Projekt ebenfalls zwei Mitarbeiterinnen zu traumazentrierten Fachberaterinnen fortbilden lassen,

um von Gewalt betroffene Frauen während oft monatelanger Überbrückung bis zum Beginn einer traumaspezifischen Psychotherapie noch besser betreuen zu können.

In seiner Beratungsstelle LOGO in Lingen hat der Kinderschutzbund ein Projekt zur Durchführung von zwei therapeutischen Gruppen für sexuell traumatisierte Jungen und Mädchen im Grundschulalter initiiert. Die Beratungsstelle LOGO, die auf Beratung, Hilfe, Unterstützung, Therapie und Öffentlichkeitsarbeit gegen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche spezialisiert ist, arbeitet schwerpunktmäßig mit Kindern im Grundschulalter und verfügt daher bei der therapeutischen Arbeit mit diesen Kindern über große Erfahrung.

Die Kosten dieser Projekte, die unmittelbar oder mittelbar Opfern von Straftaten zugute gekommen sind, sind zum überwiegenden Teil vom Regionalfonds Osnabrück übernommen worden.

5.5.10. Stade

Auch das Opferhilfebüro Stade hat sich bereits frühzeitig mit der Problematik des Stalking und seinen Folgen für die Opfer befasst. Nach einem Seminar zu dem Thema „Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention“ an der Universität Hamburg im März 2004 ist als Projekt eine Selbsthilfegruppe für Opfer von Stalking gegründet worden. Das Projekt ist von der Stiftung mit erheblichen finanziellen Mitteln gefördert worden. Seit November des Jahres 2005 finden alle vierzehn Tage angeleitete Treffen der Selbsthilfegruppe statt.

Derzeit wird mit verschiedenen Institutionen verhandelt, um eine Fortführung der Gruppe zu gewährleisten, da die finanziellen Mittel für das Projekt im Herbst dieses Jahres auslaufen. Um den Opfern von Stalking noch besser gerecht werden zu können, hat die Opferhelferin des Opferhilfebüros im Dezember 2006 an einem Seminar zum Thema „Gewaltvorhersage und Fallmanagement in Fällen des Stalking“ in Darmstadt teilgenommen. Ihr Wissen stellt sie als Multiplikatorin sämtlichen Opferhelferinnen und Opferhelfern der Stiftung zur Verfügung.

5.5.11. Verden

Der Landgerichtsbezirk Verden ist von einer weitläufigen und ländlichen Struktur geprägt. Die Bereitstellung öffentlicher Verkehrsmittel ist in vielen Bereichen sehr dürftig, die Entfernungen vom Wohnort eines Opfers zum Opferhilfebüro in Verden betragen häufig in einfacher Strecke 50 Kilometer und mehr. Deshalb wird vom Opferhilfefonds Verden – anders als von den Büros, die sich in eher städtisch geprägten Regionen befinden – das Angebot des Hausbesuchs im

Sinne aufsuchender Sozialarbeit grundsätzlich vorgehalten, da viele Opfer auf Grund ihrer finanziellen bzw. persönlichen Situation nicht in der Lage sind, nach Verden zu kommen. Dies hat auch in dem nachfolgenden Fall aus der Praxis gegolten:

- Die Geschädigte war Leiterin eines Supermarktes. Sie wurde kurz vor Ladenschluss von einem unbekanntem Mann überfallen. Dieser verlangte von ihr unter Vorhalt einer Schusswaffe die Herausgabe der Tageseinnahmen. Die Meldung an das Opferhilfebüro erfolgte zwei Tage später durch den Leiter des Fachkommissariats mit dem Hinweis, dass die Geschädigte einen „psychisch sehr angespannten Eindruck“ bei den Polizeibeamten hinterlassen hatte. Noch am gleichen Tag wurde der Geschädigten durch den Opferhelfer fernmündlich das Angebot der Opferhilfe unterbreitet und auf ihren Wunsch ein Hausbesuchstermin für den folgenden Tag vereinbart.

Während des Hausbesuchs wurden dem Opfer ausführliche Informationen zum posttraumatischen Belastungserleben während und nach einer Straftat vermittelt. Sie wurde auf therapeutische Eingriffsmöglichkeiten hingewiesen. Die Geschädigte stand erkennbar unter dem Eindruck des Erlebten, sie berichtete von massiven körperlichen Erregungszuständen und Symptomen, die auf eine akute Belastungsreaktion hindeuteten. Noch während des Beratungsgesprächs entschloss sich die Geschädigte, das Angebot der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel anzunehmen und die von dort vorgeschlagene Therapeutin aufzusuchen. Im Verlauf der nächsten Wochen folgten drei weitere telefonische Entlastungsgespräche mit dem Opfer und ein letzter Hausbesuch. Die Geschädigte hatte durch die Beratungseinheiten bei ihrer Therapeutin eine erhebliche Verbesserung ihrer psychischen Gesamtverfassung erfahren, sie ging wieder arbeiten und ihre Erinnerungen an den Überfall bereiten ihr keine Ängste mehr. Sie bedankte sich für die schnelle Hilfe durch das Opferhilfebüro und spendete einige Wochen später einen Geldbetrag auf das Konto der Opferhilfe Verden. Die Polizei wurde von dem Opferhelfer über den Ausgang der Hilfe informiert.

5.6. Bilanz der Stiftung und Ausblick

Etwa sechs Jahre nach Beginn ihrer Tätigkeit lässt sich für die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen eine überaus positive Bilanz ziehen:

In finanzieller Hinsicht ist das Stiftungskonzept aufgegangen. Die Stiftung hat schon im Jahre 2002 einen großen Teil des im Haushalt für sie vorgesehenen Betrages nicht mehr benötigt.

Dies hat sich im Folgejahr fortgesetzt, so dass die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen schon seit dem Jahre 2003 nicht mehr auf finanzielle Zuwendungen aus dem Landeshaushalt angewiesen ist. Dies ist zurückzuführen auf die konstant – bis auf das Jahr 2005 – hohen Einnahmen der Stiftung vor allem aus den von den Gerichten und Staatsanwaltschaften zugewiesenen Geld- oder Bewährungsaufgaben. Die Höhe der Zuweisungen variiert jedoch deutlich zwischen den einzelnen Landgerichtsbezirken, so dass regelmäßig ein Finanzausgleich zwischen Opferhilfefonds mit geringen und den mit hohen Zuweisungen bedachten Regionalfonds vorgenommen werden musste.

Der Stiftung sind in den Jahren 2002 bis 2006 Geldauflagen in Höhe von insgesamt 2.242.206,18 Euro zugeflossen. Dabei wirbt die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen nur um Zuweisung solcher Geldauflagen, die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften ansonsten der Landeskasse zugewiesen worden wären. Die Existenz der Stiftung sollte gerade nicht dazu führen, dass andere gemeinnützige Einrichtungen weniger Geldauflagen zugewiesen bekommen als zuvor. An Spenden hat die Stiftung in den Jahren ihres Bestehens Geldbeträge in Höhe von insgesamt 68.554,10 Euro erhalten.

Auch im Hinblick auf den Umfang der Opferbetreuung und –beratung lässt sich eine positive Bilanz ziehen: In den Jahren 2002 bis 2006 sind insgesamt 6.092 Opfer von Straftaten beraten, betreut und unterstützt worden. Angefangen im Jahr 2002 mit landesweit 939 Opfern hat die Stiftung im Jahr 2003 schon 1.009, 2004 1.179 und 2005 sogar 1.413 Personen mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Im vergangenen Jahr haben sich bereits 1.552 Opfer hilfeschend an die Stiftung Opferhilfe gewandt. Über die Jahre betrachtet entspricht dies einer Steigerungsrate von rund 65% und es steht zu erwarten, dass die Anfragen an die Opferhilfebüros in den kommenden Jahren noch weiter zunehmen werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle handelte es sich um Personen, die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen die körperliche Unversehrtheit geworden sind. Die Stiftung hat von ihren Einnahmen in den Jahren von 2002 bis 2006 insgesamt 2.043.595,67 Euro wieder ausgegeben. Davon sind finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 1.322.845,91 Euro für finanzielle Zuwendungen an Opfer und insgesamt 285.122,39 Euro für die Förderung von Projekten verwendet worden.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass nur etwa ein Viertel der Opfer finanzielle Zuwendungen der Stiftung beantragt haben. Drei Viertel der Betroffenen haben die vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsleistungen der mittlerweile 15 Opferhelferinnen und Opferhelfer in Anspruch genommen, die – teilweise halbtags – in den 11 regionalen Opferhilfebüros der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen tätig sind.

Auf dieser positiven Bilanz darf und wird sich die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen jedoch nicht ausruhen. Ihre vordringliche Aufgabe wird in den nächsten Jahren sein, den Gedanken des Opferschutzes weiter in die Gesellschaft zu tragen. Jeder kann das Opfer einer Straftat werden. Keines der Opfer darf allein gelassen werden. Es ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft, alles Notwendige für den Opferschutz zu tun. Dazu ist es geboten, die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen und ihre Angebote noch weiter bekannt zu machen. Der Opferschutz muss fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung der Bediensteten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten werden. Auch den sonstigen Behörden, Ämtern oder Einrichtungen, die mit Opfern von Straftaten in Berührung kommen, muss die Arbeit der Stiftung präsent sein. Angesichts der hohen Motivation ihrer Opferhelferinnen und Opferhelfer besteht kein Zweifel, dass die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen auch diese Aufgabe erfolgreich bewältigen wird.

6. Landespräventionsrat Niedersachsen

6.1. Präventionsbegriffe

Kriminalprävention umfasst alle staatlichen und privaten Maßnahmen, die darauf abzielen, Kriminalität durch vorbeugendes Handeln zu reduzieren und das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen. In diesem Sinne trägt die Kriminalprävention auch zum Opferschutz bei.

Das Vorbeugen und Verhindern von Straftaten ist Aufgabengebiet der Kriminalprävention. Da Kriminalität sich in sehr vielen Formen äußert und zudem auf viele unterschiedliche Ursachen zurückzuführen ist, sollte die Verantwortung für die Kriminalprävention nicht allein bei der Polizei oder der Justiz liegen. Ob es Menschen gelingt, ein straffreies Leben zu führen, hängt von Einflüssen und Erfahrungen im Elternhaus, im Kindergarten, in der Schule, im Freundeskreis, im Freizeitbereich usw. ab. Es ist ein wichtiges Ziel der Kriminalprävention, Menschen durch geeignete Maßnahmen davon abzuhalten, Straftaten zu begehen. Dieses wirkt sich mittelbar positiv auf den Opferschutz aus.

Kriminalprävention wendet sich aber auch direkt an potentielle Opfer. Dieses erfolgt zum Teil durch Aufklärung und Beratung, zum Teil durch technische Maßnahmen (z. B. Beratung durch die Kriminalpolizei) oder durch verhaltensorientierte Prävention (z. B. Selbstbehauptungskurse für Mädchen und Frauen).